

Schutz der Integrität des Sports durch das Strafrecht?

Von Prof. (i.R.) Dr. Dr. h.c. Uwe Hellmann, Potsdam*

Die Straftatbestände gegen Doping, Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben sollen auch die „Integrität des Sports“ schützen. Der Beitrag untersucht, ob dieses Rechtsgut den Tatbeständen eine tragfähige Grundlage verschafft oder ob es sich um ein weiteres Beispiel für die „Erfindung“ eines überindividuellen Schutzgutes zur Durchsetzung eines fragwürdigen rechtspolitischen Programms mit strafrechtlichen Mitteln handelt.

I. Einleitung

Im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode verpflichteten sich CDU, CSU und SPD zur Einführung „weitergehender“ strafrechtlicher Regelungen gegen Doping und Spielmanipulationen, denn diese Einwirkungen „zerstören die ethisch-moralischen Werte des Sports, gefährden die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler, täuschen und schädigen die Konkurrenten im Wettkampf sowie die Veranstalter“.¹ In Umsetzung dieses Vorhabens wurden Straftatbestände gegen Doping (§ 4 AntiDopG), Sportwettbetrug (§ 265c StGB) und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§ 265d StGB) geschaffen und unter anderem mit dem Schutz der Integrität des Sports begründet. § 1 AntiDopG bezeichnet die „Erhaltung der Integrität des Sports“ ausdrücklich als einen Zweck des Gesetzes.

II. Völkerrechtliche Bezüge

Dass die Integrität des Sports des – ggf. auch strafrechtlichen – Schutzes bedürfe, ist keine deutsche „Erfindung“. Nach Art. 1 Abs. 1 der Convention on the Manipulation of Sports Competitions des Europarats vom 18.9.2014² besteht der Zweck der Übereinkunft darin, „to combat the manipulation of sports competitions in order to protect the integrity of sport and sports ethics in accordance with the principle of the autonomy of sport“. Art. 15 verpflichtet die Vertragsparteien, die Möglichkeit strafrechtlicher Sanktionen für die Manipulation von Sportwettbewerben vorzusehen, wenn diese mit Nötigung, Korruption oder Betrug im Sinne ihres innerstaatlichen Rechts einhergeht. Deutschland hat das Übereinkommen zwar gezeichnet, aber bisher nicht ratifiziert,³ sodass sich daraus keine unmittelbaren völkerrechtlichen Verpflichtungen ergeben. Bereits das Übereinkommen des Europarats gegen Doping vom 16.11.1989⁴ beruft sich in der Präambel zwar nicht auf den Schutz der Integrität des Sports, aber auf die Gefährdung der „ethischen Grundsätze und ethischen Werte“ des Sports durch Doping, das UNESCO-Überein-

kommen gegen Doping im Sport vom 19.10.2005⁵ auf die „ethischen Grundsätze und erzieherischen Werte“ des Sports sowie die Folgen des Dopings für den „Grundsatz des Fair-play“ und die „Zukunft des Sports“.

III. Eingrenzung des Sportbegriffs

Lediglich die Straftatbestände gegen den unerlaubten Umgang mit Dopingmitteln (Herstellen, Handeltreiben, Inverkehrbringen, Verschreiben gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 AntiDopG i.V.m. § 2 Abs. 1 AntiDopG sowie Erwerb, Besitz und Verbringung eines Dopingmittels in nicht geringer Menge gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 AntiDopG i.V.m. § 2 Abs. 3 AntiDopG) und die unerlaubte Anwendung von Dopingmitteln und -methoden bei einer anderen Person (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AntiDopG i.V.m. § 2 Abs. 2 AntiDopG) nehmen Bezug auf „den“ Sport, indem sie als subjektive Voraussetzung den Zweck des Dopings „beim Menschen im Sport“ fordern.

Die übrigen Straftatbestände gegen Doping sowie die Straftatbestände gegen Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben schützen keineswegs die Integrität „des Sports“, sondern allenfalls die Integrität des „organisierten“ Sports und/oder des Spitzen- bzw. Berufssports.

1. Organisierter Sport

§ 4 Abs. 1 Nr. 5 AntiDopG (Teilnahme an einem Wettbewerb durch einen gedopten Sportler) und § 265c Abs. 1 StGB (Sportwettbetrug) gelten nur für Wettbewerbe des organisierten Sports. § 3 Abs. 3 AntiDopG und § 265c Abs. 5 StGB enthalten übereinstimmende Legaldefinitionen des Begriffs Wettbewerb des organisierten Sports. Der Terminus umfasst alle Sportveranstaltungen im In- und Ausland, die von, im Auftrag oder mit Anerkennung einer nationalen oder internationalen Sportorganisation nach von dieser Organisation mit verpflichtender Wirkung für ihre Mitgliedsorganisationen festgelegten Regeln organisiert werden.

a) Unschärfe des Sportbegriffs

Bereits der Terminus „Sport“ ist unklar und gesetzlich nicht definiert. Nach der Gesetzesbegründung zu § 265c StGB handelt es sich „um einen umgangssprachlichen, weltweit gebrauchten Begriff, der keine eindeutige begriffliche Abgrenzung zulässt“ und von den veränderlichen „jeweils herrschenden Anschauungen innerhalb der Gesellschaft zum Verständnis des Sportbegriffs“ bestimmt werde; als – einzigen – „Anhaltspunkt für die Reichweite des aktuellen Sportverständnisses“ nennt die Begründung, dass „z.B. mindestens die vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) anerkannten Sportverbände eine Sportart vertreten, die jeweils unter das im Inland aktuell herrschende gesellschaftliche Verständnis von Sport fällt“.⁶

* Der Verf. war Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, insbesondere Wirtschaftsstrafrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam.

¹ Koalitionsvertrag vom 14.12.2013, S. 96.

² <https://rm.coe.int/16801cdd7e> (21.5.2025).

³ <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=signatures-by-treaty&treatyenum=215> (21.5.2025).

⁴ <https://rm.coe.int/168007b0f4> (21.5.2025; amtliche Übersetzung Deutschlands).

⁵ https://www.unesco.de/assets/2005_%C3%9Cbereinkommen_gegen_Doping_und_Sport_0.pdf (21.5.2025).

⁶ BT-Drs. 18/8831, S. 19.

Da das deutsche Dopingstrafrecht nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 StGB auf im Ausland begangene Taten anwendbar ist, für „Sportsoldaten“ – möglicherweise – sogar gem. § 1a Abs. 2 WStG ohne das Erfordernis der Strafbarkeit am Tatort,⁷ und nach § 265c Abs. 5 StGB der Sportwettbetrug auch eingreift, wenn die intendierte Manipulation eines Wettbewerbs des organisierten Sports eine Sportveranstaltung im Ausland betrifft,⁸ muss der in dem betroffenen Staat geltende Sportbegriff in entsprechender Anwendung dieses Kriteriums ermittelt werden. Zudem können ggf. die durch die Mitgliedsverbände des Internationalen Olympischen Komitees (IOC)⁹ und der SportAccord-Organisation¹⁰ vertretenen Sportarten einbezogen werden.

Die Unschärfe des Sportbegriffs wird zum Teil heftig kritisiert,¹¹ andere betrachten einen „weiten, d.h. entwicklungs-offenen Sportbegriff“ dagegen als „sachgerecht“.¹² Die „jeweils herrschenden Anschauungen innerhalb der Gesellschaft zum Verständnis des Sportbegriffs“ bieten zwar einen „Anhaltspunkt“, der aber nicht zur „Abgrenzung von Zweifelsfällen“ geeignet ist.¹³ Die in der Gesetzesbegründung vorgeschlagene Orientierung an den Sportarten, die von im DOSB vertretenen Sportverbänden repräsentiert werden, vermag einen „Anhaltspunkt“ für das herrschende Sportverständnis bieten, eine abschließende Bestimmung besteht darin jedoch nicht. Weshalb es sich nur dann um Sport handelt, wenn die Betätigung der „Sportler“ innerhalb einer Verbandsstruktur erfolgt, versteht sich nicht von selbst. Die Aufnahme in einen „Dachverband“ setzt einen Antrag voraus; der Verzicht eines Verbandes auf einen solchen Antrag, spricht nicht per se gegen eine Anerkennung als Sport. So wäre Schach wegen der Mitgliedschaft des Deutschen Schachbundes im DOSB

als Sport anzuerkennen, nicht dagegen Skat, weil der Deutsche Schachverband kein Mitglied im DOSB ist. Die zum Teil vorgeschlagene „weitere Konkretisierung“ durch materielle Kriterien, wie die „Dominanz des Leistungswettbewerbs über die Mächte des Zufalls“ und „einen nicht unerheblichen motorischen Einsatz des Körpers“¹⁴ weist in die zutreffende Richtung. Der Sportbegriff ist ein normatives Merkmal, das nicht durch ein formales Kriterium wie die Mitgliedschaft in einem Dachverband, sondern durch materielle Kriterien in dem Zusammenhang des Gesetzes, in dem er verwendet wird, zu bestimmen ist. Dazu gehört das „Grundelement“ des Sports, nämlich eine eigene, sportartbestimmende motorische Aktivität.

Die Unschärfe des Sportbegriffs zeigt sich in besonderer Weise bei der Beurteilung des „eSports“, d.h. des „sportlichen Wettkampfes zwischen Menschen unter virtueller Hinzunahme von Computerspielen“.¹⁵ Ein Teil der Gesellschaft wird „Computerspiele“ nicht als Sport, sondern als „Zeitvertreib“ betrachten.¹⁶ Wissenschaftliche Untersuchungen belegen jedoch, dass die physischen und psychischen Belastungen sowie die motorischen Ansprüche und Fähigkeiten professioneller „eSportler“ mit denen „klassischer“ Sportler vergleichbar sind bzw. diese sogar übertreffen.¹⁷ Deshalb ist der sportliche Charakter von eSport-Wettkämpfen anzuerkennen.¹⁸

⁷ Dazu OLG Karlsruhe SpuRt 2022, 49 (50 f.) m. Anm. *Wußler*.

⁸ Zur Anwendbarkeit auf Auslandstaten *Hellmann*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), *Nomos Kommentar, StGB*, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 265c Rn. 55.

⁹ <https://www.olympics.com/en/sports/> (21.5.2025).

¹⁰ <https://www.sportaccord.sport/membership20240510/> (21.5.2025)

¹¹ Z.B. *Bittmann/Großmann/Rübenstahl*, in: v. Heintschel-Heinegg/Kudlich (Hrsg.), *Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch*, Stand: 1.5.2025, § 265c Rn. 55 ff.; *Krack*, in: *Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier* (Hrsg.), *Leipziger Kommentar, StGB*, Bd. 14, 13. Aufl. 2025, § 265c Rn. 20 ff.; *Schreiner*, in: *Erb/Schäfer* (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 5, 4. Aufl. 2022, § 265c Rn. 21; *Sinner*, in: *Matt/Renzikowski* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 2. Aufl. 2020, § 265c Rn. 18 f. Eingehend zur fehlenden Konkretisierung des Sportbegriffs *Jaleesi*, *Die Kriminalisierung von Manipulationen im Sport, Eine Untersuchung zum Sportwettbetrug und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben gem. § 265c und § 265d StGB*, 2020, S. 144 ff.

¹² *Kubiciel*, in: *Hoven/Kubiciel* (Hrsg.), *Korruption im Sport*, 2018, S. 61 (76).

¹³ *Perron*, in: *Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar*, 30. Aufl. 2019, § 265c Rn. 5.

¹⁴ So *Kubiciel* (Fn. 12), S. 76; siehe auch die „Kennzeichen“ des „modernen Sports“ bei *Fischer*, *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar*, 72. Aufl. 2025, § 265c Rn. 3b.

¹⁵ Siehe auch die Darstellung der sporttypischen Charakteristika bei *Schörner*, *HRRS* 2017, 407 (412 ff.).

¹⁶ Vgl. BVerwG NVwZ 2005, 961 ff., das in einem Internet-Café aufgestellte Computer mit der Möglichkeit der Nutzung zu Computerspielen als „Spielgeräte“ i.S.d. § 33i Abs. 1 GewO einstufte.

¹⁷ *Schütz*, *eSport-Profis sind wahre Athleten*, *Deutsche Welle* v. 2.2.2016, abrufbar unter

<https://www.dw.com/de/sportwissenschaftler-esports-profis-sind-wahre-athleten/a-19011581> (21.5.2025);

siehe auch *Bagger von Grafenstein*, *MMR – Beilage* 2018, 20 (21); *Burgert/Veljovic*, *SpuRT* 2023, 460 (464).

¹⁸ Die Voraussetzungen des Sports als „Typusbegriff“ erfüllt der eSport nach Auffassung von *Schörner*, *HRRS* 2017, 407 (412 ff.); ebenso *Lutzeback/Wieck*, *Jura* 2020, 1320 (1322 ff.); *Satzger*, in: *Satzger/Schluckebier/Werner* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 6. Aufl. 2024, § 265c Rn. 11; auf der Grundlage eines „wirtschaftsstrafrechtlichen Sportbegriffs“ *Ruppert*, *NZWiSt* 2020, 5 (9); zust. *Fischer* (Fn. 14), § 265c Rn. 4. Unentschieden *Perron*, *JuS* 2020, 809 (811). A.A. *Stam*, *NZWiSt* 2018, 41 (42), mit der Begründung, wegen der Anerkennung durch „disziplinübergreifende“ Sportverbände als einziges in der Gesetzesbegründung genanntes Kriterium sei der Anwendungsbereich des § 265c StGB auf die von diesen Verbänden repräsentierten Sportarten zu beschränken. Näher dazu *Hellmann* (Fn. 8), § 265c Rn. 13 ff.

b) Sportorganisation

Die Unschärfe des Sportbegriffs wirkt sich auf den Terminus Sportorganisation aus.¹⁹ Die in der Gesetzesbegründung bezeichnete Beschränkung auf „anerkannte“ Sportorganisationen²⁰ findet sich im Gesetzestext nicht. Der Anschluss an einen nationalen oder internationalen „Dachverband“ kann ein Indiz darstellen, in Ermangelung eines gesetzlich geregelten Anerkennungsverfahrens sollte es aber genügen, dass die typischen Elemente einer „Sportorganisation“ – nach außen erkennbarer Zusammenschluss von Mitgliedern zur Förderung des eigenen Sports nach festgelegten Regeln – erfüllt sind. Darunter fallen jedenfalls die auf einzelne Sportarten bezogenen Weltfachverbände (z.B. FIFA, FIBA, ITF), internationalen Fachsportverbände (z.B. UEFA), nationalen und inländischen regionalen Fachsportverbände (z.B. DFB, DHB, DBB/BBL, DTB) sowie die nationalen (z.B. DOSB) und internationalen sportartübergreifenden Verbände (z.B. IOC).²¹ Da eSport-Events in der Regel nicht in die bei „traditionellen“ Sportwettkämpfen übliche und von § 265c Abs. 5 Nr. 2 StGB vorausgesetzte Pyramidenstruktur der Verbände eingebunden sind, soll es sich nicht um Wettbewerbe des organisierten Sports handeln.²² Die Beschränkung auf Wettbewerbe des organisierten Sports dient in erster Linie dazu, rein privat organisierte Sportveranstaltungen, bei denen eine Sportorganisation nicht eingebunden wurde, wie Firmenläufe, privat veranstaltete Turniere und Sportfeste, sowie Schulsportwettbewerbe auszuschließen.²³

2. Spitzen- und Berufssport

§ 4 Abs. 1 Nr. 5 AntiDopG bedroht die Teilnahme an einem Wettbewerb des organisierten Sports entgegen § 3 Abs. 2 AntiDopG, d.h. unter Anwendung eines Dopingmittels oder einer Dopingmethode ohne medizinische Indikation und in der Absicht, sich in dem Wettbewerb einen Vorteil zu verschaffen, mit Strafe. Täter dieser Tatalternative können nach § 4 Abs. 7 AntiDopG allerdings nur „Testpoolathleten“ sein, d.h. die internationalen und nationalen Spitzensportlerinnen und -sportler in der jeweiligen Sportart, die aufgrund der sportrechtlichen Vorgaben der Weltantidopingagentur (WADA) in Testpools aufgenommen worden sind²⁴ und im Rahmen des Dopingkontrollsystems Trainingskontrollen unterliegen,²⁵

oder Personen, die aus der sportlichen Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielen, also Profisportlerinnen und -sportler. Die Einschränkung des Täterkreises gem. § 4 Abs. 7 AntiDopG gilt zudem für das „Selbstdoping“ (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 AntiDopG i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 1 AntiDopG) und den Erwerb sowie den Besitz eines Dopingmittels ohne medizinische Indikation zum Selbstdoping und in der Absicht der Verschaffung eines Vorteils in einem Wettbewerb des organisierten Sports (§ 4 Abs. 2 AntiDopG i.V.m. § 3 Abs. 4 AntiDopG).

Die Erzielung von Einnahmen von erheblichem Umfang ist auch Bestandteil der Definition des berufssportlichen Wettbewerbs in § 265d Abs. 5 StGB. Er umfasst alle Sportveranstaltungen im In- und Ausland, die von, im Auftrag oder mit Anerkennung eines Sportbundesverbandes oder einer internationalen Sportorganisation (Nr. 1) nach von dieser Organisation für ihre Mitgliedsorganisationen mit verpflichtender Wirkung festgelegten Regeln organisiert werden (Nr. 2) und an denen überwiegend Sportler teilnehmen, die durch ihre sportliche Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielen (Nr. 3). Als problematisch erweist sich insbesondere das dritte Element.

„Überwiegend“ bedeutet, dass die „Mehrzahl“ der an der konkreten Sportveranstaltung Teilnehmenden nach den weiteren Kriterien als Berufssportler einzustufen ist.²⁶ Es müssen also mehr Berufs- als Amateursportler teilnehmen, was zu Ungereimtheiten führt, wenn z.B. in einem DFB-Pokalspiel eine Profi- gegen eine Amateurmansschaft antritt.²⁷ Zudem ist zweifelhaft, ob auf „einen einzelnen Wettkampf oder auf einen aus mehreren einzelnen Veranstaltungen bestehenden (Gesamt-)Wettbewerb“ abzustellen ist.²⁸ Da § 265d Abs. 5 StGB „jede Sportveranstaltung“, an der überwiegend Profisportler teilnehmen, als berufssportlichen Wettbewerb versteht, liegt es näher, den einzelnen Wettkampf, auf den sich die – intendierte – Manipulation bezieht, als maßgeblich zu betrachten.²⁹ Die Berücksichtigung des Gesamtwettbewerbs könnte zudem kaum zu bewältigende Nachweisprobleme

zwei Sportlern, die sich im Vorfeld gedopt haben und daher sportrechtswidrig an demselben Wettkampf teilnehmen, wird nur derjenige bestraft, der vielleicht gerade erst in den Kreis der ‚Spitzensportler‘ aufgerückt ist, während sein gleichermaßen gedopter Konkurrent straffrei bleibt, wenn er nur ganz kurz davorsteht, in diesen ‚erlauchten‘ Kreis aufgenommen zu werden.“

²⁶ BT-Drs. 18/8831, S. 22.

²⁷ Waßmer, ZWH 2019, 6 (10 f.): „Überzeugender wäre es gewesen, auf die Hälfte der Sportler abzustellen.“

²⁸ Nach der Gesetzesbegründung kann der „konkret von der Manipulationsabrede erfasste Wettbewerb“ beide Deutungen umfassen, BT-Drs. 18/8831, S. 22.

²⁹ Im Ergebnis ebenso z.B. Fischer (Fn. 14), § 265d Rn. 9; Jaleesi (Fn. 11), S. 268 f.; Kindhäuser/Schumann, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, Bd. 5, 2020, § 34 Rn. 214; Krack, wistra 2017, 289 (293, 296). A.A. Perron (Fn. 13), § 265d Rn. 5.

¹⁹ Schreiner (Fn. 11), § 265c Rn. 21.

²⁰ BT-Drs. 18/8831, S. 19.

²¹ BT-Drs. 18/8831, S. 19; Perron (Fn. 13), § 265c Rn. 5; Schreiner (Fn. 11), § 265c Rn. 22.

²² Jaleesi (Fn. 11), S. 172 ff.; Krack (Fn. 11), § 265c Rn. 51.

²³ BT-Drs. 18/8831, S. 19; Sinner (Fn. 11), § 265c Rn. 20.

²⁴ Dazu z.B. Wußler, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 248. Lfg., Stand: Juli 2023, AntiDopG § 4 Rn. 6.

²⁵ Diese Beschränkung wird zum Teil als schon „im Ansatz verfehlt“ betrachtet, weil diese Kriterien keinen sachlichen Zusammenhang mit dem Unwertgehalt der begangenen Dopingtaten aufweisen und daher zu einer vollkommen willkürlichen Differenzierung bei der strafrechtlichen Erfassung bestimmter Sachverhalte führen würden; so Freund, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 7, 4. Aufl. 2022, AntiDopG §§ 1–4a Rn. 112: „Von

bereiten, da die wirtschaftlichen Verhältnisse aller beteiligten Sportler zu ermitteln wären.³⁰

Der erforderliche erhebliche Umfang der Einnahmen soll nach der Gesetzesbegründung vorliegen, wenn die maßgeblichen Leistungen „deutlich über eine bloße Kostenerstattung hinausgehen“.³¹ Ein wirklicher Erkenntnisgewinn ist damit zwar nicht verbunden, das Merkmal bezeichnet aber jedenfalls mehr als eine bloße Unerheblichkeitsgrenze. Diskutiert wird, ob die Erheblichkeit relativ nach dem Anteil der Einnahmen der beteiligten Sportler durch die sportliche Betätigung an deren Gesamteinnahmen oder absolut nach einem – ggf. für alle Sportler geltenden – festen Betrag zu bestimmen ist.³² Zutreffend erscheint es, auch die Festlegungen, die von den Sportverbänden hinsichtlich der professionellen Ausübung der ihnen angeschlossenen Sportler getroffen werden, zu beachten.³³ Die Auslegung muss zudem die Schutzgüter des § 265d StGB – wirtschaftlicher Wettbewerb im Sport und Vermögen der Beteiligten – berücksichtigen, denn die Einnahmen der Sportler werden maßgeblich von der wirtschaftlichen Bedeutung des Wettbewerbs abhängen. Die Entscheidung, ob es sich um einen berufssportlichen Wettbewerb i.S.d. § 265d StGB handelt, sollten die Strafgerichte unter Abwägung aller einschlägigen Gesichtspunkte treffen und „auf klare Fälle des unstrittigen Berufssports“ beschränken.³⁴

IV. Schutzgutmultiplikation

Die Integrität des Sports wird nicht als alleiniges Schutzgut der Straftatbestände gegen Doping, Sportwettbewerb und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben verstanden, sondern dieses überindividuelle Rechtsgut soll zu den unterschiedlichen individuellen Schutzgütern dieser Tatbestände hinzutreten.

1. Anti-Doping-Tatbestände

Nach § 1 AntiDopG dient das Gesetz „der Bekämpfung des Einsatzes von Dopingmitteln und Dopingmethoden im Sport, um die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler zu schüt-

³⁰ Bei olympischen Spielen wären die wirtschaftlichen Verhältnisse von mehreren tausend Teilnehmenden festzustellen, *Reinhart*, SpuRt 2016, 235 (239); *Waßmer*, ZWH 2019, 6 (12), verweist zu Recht auf die zahlreichen weiteren Fragen, die bei einer Berücksichtigung des Gesamtwettbewerbs auftreten können.

³¹ BT-Drs. 18/8831, S. 22.

³² *Bittmann/Großmann/Rübenstahl* (Fn. 11), § 265d Rn. 38 ff., befürworten die Berücksichtigung beider Kriterien und fordern, dass „die Gesamteinnahmen eines betroffenen Sportlers mindestens zu einem Viertel sportbedingt“ sein und mindestens 30.000 Euro pro Jahr ausmachen müssen.

³³ Die Mindestjahresgehälter der Lizenzspieler in der Fußball-Bundesliga betragen derzeit 48.300 Euro, in der 2. Bundesliga 28.980 €; vgl.

<https://media.dfl.de/sites/2/2024/12/Lizenzordnung-Spieler-LOS-2024-07-01-Stand.pdf> (21.5.2025).

³⁴ *Perron*, (Fn. 13), § 265d Rn. 7, sieht diese Beschränkung als Konsequenz der unklaren Regelung.

zen, die Fairness und Chancengleichheit bei Sportwettbewerben zu sichern und damit zur Erhaltung der Integrität des Sports beizutragen“. Danach stehen der Schutz der Gesundheit der gedopten/dopenden Sportlerinnen bzw. Sportler und des – von verbotenen leistungssteigernden Mitteln und Methoden³⁵ unbeeinflussten – sportlichen Wettbewerbs anscheinend gleichberechtigt nebeneinander. Eine weitere – wichtige – Schutzrichtung des AntiDopG, nämlich den Vermögensschutz, bezeichnet die Gesetzesbegründung:³⁶

„Bei der Chancengleichheit geht es neben der Chance auf den sportlichen Erfolg auch um die wirtschaftlichen Faktoren. Durch Gehälter, öffentliche Fördermittel, Start- und Preisgelder sowie Sponsorengelder eröffnet der Sport viele Einnahmemöglichkeiten. Dies gilt insbesondere für die Leistungssportlerinnen und Leistungssportler, aber auch für ihr Umfeld, wie etwa das Management und die Trainerinnen und Trainer. Diese Möglichkeiten scheinen – neben den sportlichen Zielen – einen gewichtigen Anreiz zu geben, mittels Doping die Leistungsfähigkeit zu erhöhen und damit Ergebnisse von sportlichen Wettbewerben zu verfälschen. Das Doping geht zu Lasten der ehrlichen Konkurrenten, die im sportlichen Wettbewerb gegenüber den dopenden Sportlerinnen und Sportlern das Nachsehen haben. Getäuscht und geschädigt werden aber auch Veranstalter, Vereine, Sponsoren, Medien, die von dem Sportereignis berichten, Zuschauer und alle anderen, die in der Erwartung eines fairen sportlichen Wettbewerbs am Sport teilhaben, ihn verfolgen und Vermögenswerte aufwenden.“

In der Literatur ist der Schutz der Integrität des Sports als Begründung für das AntiDopG auf Kritik gestoßen, weil die „Ethisierung des Rechtsgüterschutzes“ die Trennung von Moralität und Legalität untergrabe und sich hinter dem „Hybridrechtsgut“ Fairness im Sport „völlig disparate Individualinteressen und diffuse öffentliche Erwartungen verbergen“.³⁷ Dem wird entgegengehalten, es sei dem Gesetzgeber unbenommen, „neue Rechtsgüter zu kreieren und zu definieren“, und „jedenfalls vertretbar“, die strafrechtliche Ahndung bestimmter Dopingvergehen als ultima ratio anzusehen.³⁸

Hinsichtlich des gesundheitsschützenden Charakters des Dopingverbots wird zum Teil unterschieden zwischen dem illegitimen Schutz freiverantwortlich handelnder Sportler und dem legitimen Schutz nicht freiverantwortlich Handelnder,

³⁵ Die umfangreiche Liste ist in der Bekanntmachung der Neufassung der Anlage I zu dem Internationalen Übereinkommen vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport/des Anhangs zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping, BGBl. II 2023, Nr. 348, zu finden.

³⁶ BT-Drs. 18/4898, S. 17, ebenso S. 22 f.

³⁷ So *Norouzi/Summerer*, SpuRt 2015, 63 (64). Kritisch auch *Jahn*, SpuRt 2015, 149 (151), „Fairness“ und „Chancengleichheit“ im Sportwettbewerb seien unbestimmte und unbestimmbare Begriffe, deshalb fehle die tatbestandsbeschreibende und -begrenzende Wirkung des Rechtsguts.

³⁸ *Wußler* (Fn. 24), AntiDopG § 1 Rn. 6.

z.B. von Kindern und Jugendlichen, die eigentliche Legitimation des strafbewehrten Dopingverbots aber in der Gewährleistung der Freiheit der „sauberen“ Sportler und insbesondere in der Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen durch Täuschung über Doping gesehen.³⁹

Diese Sicht verdient Zustimmung. Das „Selbstdoping“ eines freiverantwortlichen „normalen“ Sportlers ist – trotz der Gesundheitsgefahren – weder als Körperverletzungs- noch als Dopingdelikt strafbar. Weshalb die Gesundheit des freiverantwortlich handelnden Spitzen- oder Berufssportlers eines weitergehenden Schutzes bedürfte, lässt sich nicht überzeugend begründen. Die Teilnahme eines gedopten Sportlers an einem Wettbewerb des Spitzen- und Profisports beeinträchtigt jedoch – wie die Manipulation durch Korruption – die „Lauterkeit“ des wirtschaftlichen Wettbewerbs im Sport und die Vermögensinteressen der an solchen Wettbewerben Beteiligten. Durch die Aufnahme der fehlenden medizinischen Indikation als Voraussetzung des verbotenen Dopings in § 3 Abs. 2 AntiDopG verbleibt jedoch eine gewisse Schutzlücke, weil die Teilnahme eines aus medizinischen Gründen „gedopten“ Sportlers an einem Wettbewerb nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 AntiDopG strafbar ist, selbst wenn eine wettbewerbswidrige Leistungssteigerung möglich ist.⁴⁰

2. Sportwettbetrug

Nach der Entwurfsbegründung soll § 265c StGB den Gefahren begegnen, die von Sportwettbetrug „für die Integrität des Sports und damit für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung des Sports ausgehen. Der Straftatbestand schützt zugleich das Vermögen von Wettanbietern und redlichen Wettteilnehmern sowie das Vermögen von in sonstiger Weise durch die Manipulation sportlicher Wettbewerbe Betroffenen.“⁴¹ Die Entwurfsverfasser verstehen unter Integrität des Sports die „Glaubwürdigkeit und Authentizität des sportlichen Kräftermessens“ und betonen die „herausragende gesellschaftliche Bedeutung“ des Sports als „Träger von positiven Werten, wie Leistungsbereitschaft, Fairness, Toleranz und Teamgeist“.⁴²

Dieser zum Teil als „Rechtsgutslyrik“ verspotteten Beschreibung eines „vagen Allgemeininteresses“⁴³ wird zu Recht entgegengehalten, sie verwässere die Grenzen zwischen Strafrecht und Moral.⁴⁴ Der Integrität des Sports wird zwar überwiegend die Rechtsgutsqualität abgesprochen,⁴⁵

andere akzeptieren aber den Willen des Gesetzgebers und betrachten die Integrität des Sports wegen dessen gesellschaftlicher Bedeutung als taugliches Schutzgut.⁴⁶

Die in der Entwurfsbegründung aufgestellte These, § 265c StGB schütze auch die Integrität des Sports, überzeugt nicht, sondern es handelt sich um ein weiteres Beispiel für die „Erfindung“ eines überindividuellen Rechtsguts zur Durchsetzung eines rechtspolitischen Programms mit strafrechtlichen Mitteln. Der Gesetzestext des § 265c StGB bringt – selbst im Zusammenspiel mit § 265d StGB – keineswegs den Schutz der Integrität des Sports insgesamt zum Ausdruck. Manipulationen im Bereich des „nichtorganisierten“ Sports erfassen beide Tatbestände gar nicht, der organisierte Sport und der Berufssport werden nur gegen „korruptive“ Einwirkungen geschützt und solche Manipulationen im organisierten Amateursport sind allein mit Strafe bedroht, wenn sie die Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils durch eine öffentliche Sportwette bezwecken. Die Berufung auf die Integrität des Sports als Rechtsgut des § 265c StGB verschleiert das eigentliche Ziel des Tatbestandes, nämlich den Schutz des Vermögens der Anbieter von Sportwetten und der Wettteilnehmer.⁴⁷ Die Gesetzesbegründung führt zudem das Vermögen der in sonstiger Weise durch die Manipulation sportlicher Wettbewerbe Betroffenen an, wobei allerdings unklar bleibt, ob die für den Berufssport vermuteten Auswirkungen korruptiver Manipulationen auf die Vermögensinteressen der „sonstigen“ Betroffenen (insbesondere Sportler und Vereine)⁴⁸ im Bereich des Amateursports in vergleichbarer Weise eintreten können; der Schutz ihrer Vermögensinteressen wäre jedenfalls ein bloßer Reflex des § 265c StGB. Bedenklich erscheint es, dass der Gesetzgeber das Vermögen in einem Segment des Glücksspielwesens mit einem speziellen Schutz ausstattet und dadurch den Eindruck erweckt, dass der – sogar illegale – „Sportwettmarkt“ eine besondere Funktion im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben erfülle.⁴⁹

3. Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben

Nach der Gesetzesbegründung weist § 265d StGB eine dreifache Schutzrichtung auf:⁵⁰ Er schütze – als überindividuelle Rechtsgüter – die Integrität und Glaubwürdigkeit des Sports sowie den berufssportlichen Wettbewerb und „vor allem bei hochklassigen Wettbewerben mit berufssportlichem Charakter“ auch das Vermögen der „am Wettbewerb beteiligten

³⁹ So *Freund* (Fn. 25), AntiDopG §§ 1–4a Rn. 16–18, 19–23, 24–29; ähnlich *Eschelbach*, in: Graf/Jäger/Wittig (Hrsg.), Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Bd. 1, 3. Aufl. 2024, AntiDopG § 4 Rn. 1 f.

⁴⁰ *Freund* (Fn. 25), AntiDopG §§ 1–4a Rn. 65.

⁴¹ BT-Drs. 18/8831, S. 15.

⁴² BT-Drs. 18/8831, S. 10.

⁴³ So *Krack*, ZIS 2016, 540 (545).

⁴⁴ *Tsambikakis*, StV 2018, 319 ff.

⁴⁵ Z.B. *Bittmann/Großmann/Rübenstahl* (Fn. 11), § 265c Rn. 12; *Feltes/Kabuth*, NK 2017, 91 (93 f.); *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 265c Rn. 1; *Krack* (Fn. 11), § 265c Rn. 20 ff.; *Satz-*

ger, Jura 2016, 1142 (1152 f.); *Schreiner* (Fn. 11), § 265c Rn. 2; *Sinner* (Fn. 11), § 265c Rn. 3; *Sinner*, in: Saliger/Isfen/Kim/Liu/Mylonopoulos/Tavares/Yamanaka/Zheng (Hrsg.), Rechtsstaatliches Strafrecht, Festschrift für Ulfrid Neumann zum 70. Geburtstag, 2017, S. 1229 (1232 ff.).

⁴⁶ Z.B. *Jaleesi* (Fn. 11), S. 90 ff.; *Kubiciel* (Fn. 12), S. 67 ff.; *Perron* (Fn. 13), § 265c Rn. 2.

⁴⁷ *Swoboda/Bohn*, JuS 2016, 686 (689).

⁴⁸ BT-Drs. 18/8831, S. 20; eingehend *Jaleesi* (Fn. 11), S. 95.

⁴⁹ Die sachliche Rechtfertigung des Schutzes spezifischer Vermögensinteressen der an Sportwetten Beteiligten bezweifeln auch *Kindhäuser/Schumann* (Fn. 29), § 34 Rn. 171.

⁵⁰ BT-Drs. 18/8831, S. 20.

ehrlichen Sportler sowie Sportvereine, Veranstalter und Sponsoren“. Durch Manipulationen, die „hochklassigen Wettbewerb mit berufssportlichem Charakter betreffen“, würden wegen der großen Öffentlichkeitswirksamkeit „die Integrität und Glaubwürdigkeit des Sports in besonders hohem Maße Schaden“ nehmen und solche Wettbewerbe hätten „häufig erhebliche finanzielle Auswirkungen für die beteiligten Akteure, insbesondere für Sportler und Vereine“. Mit seinen wirtschaftlichen Auswirkungen rücke der sportliche Wettbewerb in diesen Konstellationen zudem in die Nähe des von § 299 StGB geschützten gewerblichen Wettbewerbs.

In der Literatur besteht Streit über die Schutzgüter des Tatbestandes. Zum Teil wird die Schutzgütertrias akzeptiert,⁵¹ andere betrachten die Sportintegrität und das Vermögen als gleichrangige Schutzgüter des § 265d StGB⁵² oder – vornehmlich – das Vermögen der an dem sportlichen Wettbewerb Beteiligten (Veranstalter, Konkurrenten) als Schutzgut des Tatbestandes.⁵³

Zutreffend erscheint es, die Bestimmung des geschützten Rechtsguts nach der Ausgestaltung des § 265d StGB als Korruptionsdelikt vorzunehmen und den wirtschaftlichen Wettbewerb im Sport als Schutzgut anzusehen.⁵⁴ Dass der Berufssport eine dem – sonstigen – wirtschaftlichen Wettbewerb vergleichbare Bedeutung und Struktur besitzt, dürfte nicht zweifelhaft sein.⁵⁵ Ein Unterschied besteht zwar darin, dass der sportliche Wettbewerb – anders als der „reguläre“ Wettbewerb – nicht dazu dient, den Marktpreis für Waren oder Dienstleistungen herauszubilden, sondern die „beste Leistung“ – quasi unmittelbar – durch den sportlichen Wettbewerb zu ermitteln. Der Wettbewerb kann aber auf ähnliche Weise, nämlich durch Absprachen, ausgeschlossen⁵⁶ oder durch „unlauteres“ Verhalten beeinträchtigt werden, u.a. durch Manipulationen des Verlaufs oder des Ergebnisses des sportlichen Wettbewerbs. Die wirtschaftliche Bedeutung des Profisports ist im Übrigen durchaus erheblich. So betrug 2024 allein der Umsatz der Vereine der Fußball-Bundesliga

etwa 4,45 Milliarden Euro.⁵⁷ Zudem ist der wirtschaftliche Erfolg einiger Wirtschaftsbranchen, z.B. der Sportartikelhersteller, mit dem Profisport eng verknüpft. Verbunden mit dem Schutz der „Lauterkeit“ des wirtschaftlichen Wettbewerbs im Berufssport ist bei § 265d StGB – ähnlich wie bei § 299 StGB⁵⁸ – der Schutz der (Vermögens-)Interessen der „Mitbewerber“, also der „ehrlichen“ Sportler, des „Geschäftsherrn“, d.h. des Vereins, und ggf. anderer durch Manipulationen Betroffenen, z.B. Sponsoren oder Werbepartner.⁵⁹

V. Vorverlagerung des Rechtsgutsschutzes

Die Straftatbestände gegen Doping, Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben verlagern den Rechtsgutsschutz zum Teil weit in das Vorfeld der Rechtsgutsverletzung vor.

1. Anti-Doping-Delikte

Die nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 3 Abs. 2 AntiDopG strafbare Teilnahme eines gedopten Spitzen- oder Berufssportlers an einem Wettbewerb des organisierten Sports verletzt allerdings die Integrität des (Spitzen- bzw. Berufs-)Sports sowie – wie oben dargelegt – die „Lauterkeit“ des wirtschaftlichen Wettbewerbs im Sport und die Vermögensinteressen der an solchen Wettbewerben Beteiligten.

Der Straftatbestand gegen „Selbstdoping“ (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 1 AntiDopG) eines Spitzen- oder Berufssportlers verlagert den Schutz der Integrität des Sports, der Lauterkeit des Wettbewerbs und des Vermögens der Beteiligten in das Vorfeld der Rechtsgutsverletzung vor. Es handelt sich gewissermaßen um eine typische Vorbereitungs-handlung für die strafbare Teilnahme an dem Wettbewerb. Die durch das Selbstdoping eventuell verursachten Gesundheitsschäden kommen ggf. hinzu.

Die Strafbarkeit des Erwerbs sowie des Besitzes eines Dopingmittels ohne medizinische Indikation zum Selbstdoping und in der Absicht der Verschaffung eines Vorteils in einem Wettbewerb des organisierten Sports (§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 AntiDopG) durch einen Spitzen- oder Berufssportler entfernt sich noch weiter von der – beabsichtigten – Rechtsgutsverletzung.

Die strafbewehrten Verbote des Umgangs mit Dopingmitteln in § 4 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 AntiDopG – Herstellen, Handeltreiben, Veräußern, Inverkehrbringen und Verschreiben von Dopingmitteln – und in § 4 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 3 AntiDopG – Erwerb, Besitz und Verbringung von Dopingmitteln in nicht geringer Menge – weisen zwar einen Bezug zum Sport auf, weil der Umgang „zum Zwecke des Dopings beim Menschen im Sport“ erfolgen muss. Es fehlt aber ein konkreter Wettkampfbezug, sodass

⁵¹ Waßmer, ZWH 2019, 6 (7 ff.).

⁵² Jaleesi (Fn. 11), S. 254 f.

⁵³ Hoyer, in: Wolter/Hoyer (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 5, 9. Aufl. 2019, § 265d Rn. 3 ff.; nach Auffassung von Heger, (Fn. 45), § 265d Rn. 1, treten „die wirtschaftlichen Interessen der an einem sportlichen Wettbewerb Beteiligten in den Vordergrund“; ähnlich Joecks/Jäger, Strafgesetzbuch, Studienkommentar, 13. Aufl. 2021, § 265d Rn. 1, 7; a.A. Fischer (Fn. 14), § 265d Rn. 3; Kindhäuser/Schumann (Fn. 29), § 34 Rn. 200 ff.; Schreiner (Fn. 11), § 265d Rn. 3.

⁵⁴ Kindhäuser/Schumann (Fn. 29), § 34 Rn. 203; ablehnend Krack (Fn. 11), § 265c Rn. 23, der eine Bezugnahme auf § 299 StGB mangels Vergleichbarkeit des Schutzguts des Wettbewerbs für verfehlt hält.

⁵⁵ Dazu Jansen, GA 2017, 600 (606 ff.).

⁵⁶ Fischer, (Fn. 14), § 265d Rn. 3, betont zu Recht die systematische Nähe zu § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen).

⁵⁷ https://media.dfl.de/sites/2/2024/03/3XMcqMwrz_DFL_Wirtschaftsreport_2024_DE.pdf (21.5.2025). Zur Vergleichbarkeit des Sports in ökonomischer Hinsicht „mit anderen großen Wirtschaftszweigen“ Kubiciel (Fn. 12), S. 68.

⁵⁸ Vgl. Hellmann, Wirtschaftsstrafrecht, 6. Aufl. 2023, Rn. 786.

⁵⁹ Bittmann/Großmann/Rübenstahl (Fn. 11), § 265d Rn. 9.

diese Tatbestände, jedenfalls nach dem Wortlaut des Gesetzes, lediglich den abstrakten Gesundheitsgefahren von Dopingmitteln für Sportler vorbeugen sollen.⁶⁰

2. Sportwettbetrug

Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben sind zwar in den 22. Abschnitt „Betrug und Untreue“ eingeordnet, der Sache nach handelt es sich aber um Bestechungsdelikte.⁶¹ Die Entwurfsbegründung versteht § 265c StGB als an den Kreditbetrug (§ 265b StGB) „angelehnte“ Vorschrift im „Vorfeld des Betrugstatbestandes“.⁶² Dem wird jedoch zu Recht entgegengehalten, dass § 265b StGB – wie die vergleichbar gestalteten §§ 264, 264a StGB – bestimmte näher beschriebene Täuschungshandlungen, also Betrugsversuche, mit Strafe bedroht, § 265c StGB verlagert dagegen den Schutz der Vermögensinteressen von Wettanbietern und redlichen Wettteilnehmern deutlich weiter in das Vorfeld des Betruges vor,⁶³ da § 265c StGB unabhängig davon vorliegt, ob es zu einer Manipulation des Wettbewerbs und einer Wettsetzung auf einen manipulierten Wettbewerb kommt. Ob diese Vorverlagerung des Rechtsgutsschutzes in gleicher Weise für die Integrität des – organisierten – Sports gilt, ist dagegen nicht ausgemacht.

Den Bezug zum organisierten Sport stellt § 265c StGB zwar bereits durch die Beschränkung des Täterkreises der passiven Bestechung auf Sportler und Trainer (§ 265c Abs. 1 StGB), einem Trainer gleichgestellte Personen, die aufgrund ihrer beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung wesentlichen Einfluss auf den Einsatz oder die Anleitung von Sportlern nehmen können (§ 265c Abs. 6 S. 2 StGB), und Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichter (§ 265c Abs. 3 StGB), also alle Akteure, die unmittelbar Einfluss auf Verlauf und Ergebnis eines sportlichen Wettbewerbs nehmen können⁶⁴, her. Die konkrete Schutzrichtung des Tatbestandes ergibt sich aber erst aus der Unrechtsvereinbarung.

Als Gegenleistung für den – geforderten, vereinbarten und/oder angenommenen – Vorteil muss der Täter des Sportwettbetruges die Beeinflussung des Verlaufs oder des

Ergebnisses eines Wettbewerbs des organisierten Sports, durch die die Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils durch eine auf diesen Wettbewerb bezogene öffentliche Sportwette ermöglicht werden soll, in Aussicht stellen; Manipulationen durch Sportler, Trainer und Trainern gleichgestellte Personen müssen gem. § 265c Abs. 1 StGB zudem auf eine Beeinflussung zugunsten des Wettbewerbsgegners gerichtet sein. Diese Verknüpfung des Vorteils mit der Gegenleistung scheint sich bei § 265c StGB von den Unrechtsvereinbarungen der §§ 299, 299a, 299b, 331 ff. StGB dadurch zu unterscheiden, dass § 265c StGB das – intendierte bzw. vereinbarte – Gegenleistungsverhältnis des vom Bestechenden zu erbringenden Vorteils und der vom Bestochenen vorzunehmenden Handlung (Manipulation des Sportwettbewerbs) nicht genügen lässt, sondern das – dem Einfluss des Bestochenen entzogene, weil von der Platzierung der Wette abhängige – Ziel der Manipulation, die Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils durch eine auf den zu manipulierenden Wettbewerb bezogenen Sportwette, aufgenommen hat.⁶⁵ Die These, die intendierte Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils durch eine Sportwette sei deshalb kein Element des objektiven Tatbestandes, sondern ein „zusätzliches subjektives Tatbestandsmerkmal (Wettvorsatz)“,⁶⁶ trifft dennoch nicht zu. Erst die intendierte Ermöglichung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils durch eine auf den zu manipulierenden Wettkampf bezogenen Sportwette verleiht der Unrechtsvereinbarung des § 265c StGB ihr spezifisches Gepräge.⁶⁷ Sie erschöpft sich – anders als die Unrechtsvereinbarung des § 265d StGB – nicht in der in Aussicht gestellten oder abgesprochenen bloßen Manipulation des Wettkampfs zugunsten des Gegners, sondern sie muss, um die Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils durch eine Sportwette zu ermöglichen, gerade die für den „Erfolg“ der Sportwette notwendige konkretisierte Beeinflussung des Verlaufs bzw. des Ergebnisses des Wettkampfs umfassen. Die Unrechtsvereinbarung ist zwar eine Voraussetzung des objektiven Tatbestandes, obwohl sie – im Falle des erfolglosen Forderns – des Vorteils – nicht notwendig zustande kommen muss,⁶⁸ weder die Manipulation des Sportwettbewerbs noch die Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils durch eine Sportwette müssen aber tatsächlich eintreten.⁶⁹ Selbst wenn sich der Vorteilsnehmer innerlich vorbehält, die Manipulation nicht vorzunehmen – oder er davon ausgeht, dass eine Beeinflussung des Wettbewerbs zur Erzielung des gewünschten Ergebnisses nicht erforderlich sein

⁶⁰ Näher dazu *Freund*, (Fn. 25), *AntiDopG* §§ 1–4a Rn. 19 ff., der zu Recht darauf verweist, dass die beabsichtigte Verwendung eines Dopingmittels ohne Wettkampfbezug, z.B. zum Muskelaufbau in einem Fitnessstudio gegen keine mit Blick auf das Gesetz gegen Doping im Sport legitimierbare Verhaltensnorm verstößt (Rn. 21) und die Tatbestände „deshalb mit einem ungeschriebenen Tatbestandsmerkmal des wenigstens entfernten Wettkampfbezugs“ teleologisch zu reduzieren seien (Rn. 23).

⁶¹ Bundesrechtsanwaltskammer Stellungnahme Nr. 8/2016, S. 7; *Nuzinger/Rübenstahl/Bittmann*, *WiJ* 2016, 34, halten deshalb die Bezeichnung des § 265c StGB als „Sportwettkorruption“ für sachgerecht.

⁶² BT-Drs. 18/3381, S. 15.

⁶³ *Kindhäuser/Schumann* (Fn. 29), § 34 Rn. 172; *Krack*, *ZIS* 2016, 540 (550); *Löffelmann*, *Recht und Politik* 2/2016, 1 (4), der als amtliche Überschrift „Vorbereitung eines Sportwettbetruges“ vorschlägt.

⁶⁴ BT-Drs. 18/8831, S. 15.

⁶⁵ *Tsambikakis*, *StV* 2018, 319 (325): „bislang einzigartige Kombination aus den Elementen eines Korruptions- und eines Vermögensdelikts“.

⁶⁶ *Jaleesi* (Fn. 11), S. 180; ebenso *Krack*, *ZIS* 2016, 540 (547 ff.).

⁶⁷ *Bittmann/Großmann/Rübenstahl* (Fn. 11), § 265c Rn. 45 f.; *Perron* (Fn. 13), § 265c Rn. 16; *Schreiner* (Fn. 11), § 265c Rn. 18; *Sinner* (Fn. 11), § 265c Rn. 15.

⁶⁸ *Kindhäuser/Schumann* (Fn. 29), § 34 Rn. 183.

⁶⁹ BT-Drs. 18/8831, S. 16; *Sinner* (Fn. 11), § 265c Rn. 15.

wird – kommt die Unrechtsvereinbarung zustande, da der äußere Erklärungsgehalt maßgeblich ist.⁷⁰

Hinsichtlich des Vermögens der Sportwettenanbieter und -teilnehmer als Schutzgut des § 265c StGB handelt es sich bei dem Tatbestand um ein abstraktes Gefährdungsdelikt, da keine konkrete Gefährdung oder Verletzung des Vermögens erforderlich ist.⁷¹ Insofern wird der Schutz weit in das Vorfeld der Rechtsverletzung vorverlagert, weil es sich bei dem Abschluss der Unrechtsvereinbarung um eine bloße Vorbereitungshandlung zu dem intendierten Betrug oder Computerbetrug durch die Platzierung einer auf den manipulierten Wettbewerb bezogenen Wette handelt. Nach überwiegender Auffassung soll dies auch hinsichtlich der Integrität des Sports gelten.⁷² Dem wird jedoch zu Recht entgegengehalten, dass die Integrität des Sports, erkennt man sie als Schutzgut des § 265c StGB an, schon durch die Annahme eines Bestechungsgeldes durch einen Sportler, Trainer oder Schiedsrichter, nicht erst durch die Vornahme der versprochenen Manipulation verletzt wird.⁷³ § 265c StGB ist somit eine Kombination von abstraktem Gefährdungs- und Verletzungsdelikt.

3. Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben

Die Unrechtsvereinbarung des § 265d StGB beschränkt sich auf das – intendierte bzw. vereinbarte – Gegenleistungsverhältnis des vom Bestechenden zu erbringenden Vorteils und der vom Bestochenen vorzunehmenden Handlung, die in der Manipulation eines berufssportlichen Wettbewerbs besteht.

Sieht man allein oder vornehmlich das Vermögen der an dem berufssportlichen Wettbewerb Beteiligten als Schutzgut des § 265d StGB an, so handelt es sich bei dem Tatbestand – wie bei § 265c StGB – um ein abstraktes Gefährdungsdelikt, da keine konkrete Gefährdung oder Verletzung des Vermögens erforderlich ist.⁷⁴ Das soll auch gelten, wenn der wirtschaftliche Wettbewerb als Schutzgut des § 265d StGB betrachtet wird.⁷⁵ Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass die „Lauterkeit“ des berufssportlichen Wettbewerbs bereits durch die Annahme eines Bestechungsgeldes durch einen Sportler (Trainer oder Schiedsrichter), nicht erst durch die Vornahme der versprochenen Manipulation verletzt wird.⁷⁶ Auch die Integrität des (Berufs-)Sports wird – wie dargelegt – durch die Annahme eines Bestechungsgeldes durch den Sportler, Trainer oder Schiedsrichter verletzt.

⁷⁰ BT-Drs. 18/8831, S. 16; *Bittmann/Großmann/Rübenstahl* (Fn. 11), § 265c Rn. 45 ff.; *Bohn*, KriPoZ 2017, 88 (90).

⁷¹ *Bittmann/Großmann/Rübenstahl* (Fn. 11), § 265c Rn. 3; *Fischer* (Fn. 14), § 265c Rn. 2; *Perron* (Fn. 13), § 265c Rn. 2; *Sinner* (Fn. 11), § 265c Rn. 5.

⁷² *Bittmann/Großmann/Rübenstahl* (Fn. 11), § 265c Rn. 3; *Satzger* (Fn. 18), § 265c Rn. 3; *Sinner* (Fn. 11), § 265c Rn. 5.

⁷³ *Heger* (Fn. 45), § 265c Rn. 2.

⁷⁴ *Hoyer* (Fn. 53), § 265d Rn. 6.

⁷⁵ *Kindhäuser/Schumann* (Rn. 29), § 34 Rn. 204.

⁷⁶ Zu der vergleichbaren Situation bei §§ 298, 299 StGB *Hellmann* (Fn. 58), Rn. 560, 786.

VI. Wirksamkeit der Straftatbestände zum Schutz der Integrität des Sports

Ob die Straftatbestände gegen Doping, Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben die Integrität des Sports schützen, indem potentielle Täter von der Tatbegehung „abgeschreckt“ werden, lässt sich nicht verlässlich beurteilen, da Untersuchungen der präventiven Wirkung fehlen.

Eingehend erforscht wurde dagegen die strafrechtliche Praxis der Verfolgung von Dopingverstößen innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des AntiDopG durch die in § 8 AntiDopG a.F. vorgeschriebene Evaluierung der Auswirkungen der in diesem Gesetz enthaltenen straf- und strafverfahrensrechtlichen Regelungen zur Bekämpfung des Dopings im Sport.⁷⁷ Die „Totalerhebung aller thematisch einschlägigen Akten von Ermittlungsverfahren aus nicht-laufenden Verfahren seit Einführung der Strafbarkeit von Selbstdoping“ erbrachte 103 in die Untersuchung einbezogene Verfahren.⁷⁸ Die Verfahren wurden ganz überwiegend nach §§ 172 Abs. 2, 153 StPO eingestellt, lediglich in drei Fällen ergingen Strafbefehle mit Geldstrafen und in vier Verfahren erfolgte eine Einstellung gegen Geldauflage nach § 153a StPO. Zu den Umgangs- und Anwendungsverbieten nach § 2 AntiDopG wurden keine Fallzahlen ermittelt, sondern es wurde lediglich festgestellt, dass die Verstöße gegen § 2 AntiDopG „im Zentrum der Strafverfolgung von Taten nach dem AntiDopG“ stehen⁷⁹ und „Selbstnutzer – vornehmlich aus dem Bereich Bodybulding – den Großteil der Beschuldigten“ ausmachen, sodass wegen der fehlenden Teilnahme an Wettkämpfen „die Fairness und Chancengleichheit bzw. die Integrität des Sports keinen Schaden nehmen“.⁸⁰ Die PKS 2023 bestätigt diesen Befund: Von den 1.708 erfassten Fällen wurden 64 dem Selbstdoping zugerechnet, 232 Fälle betrafen Herstellen, Inverkehrbringen, Verschreiben, Anwenden bei Dritten und 1.412 Erwerb, Besitz und Verbringen von Dopingmitteln.⁸¹ Die Strafverfolgungsstatistik weist für 2023 für alle Verfahren nach § 4 AntiDopG – ohne Aufgliederung nach den verschiedenen Tatbeständen – 616 Abgeurteilte und 560 Verurteilte aus.⁸² In Anbetracht der in dem Evaluationsbericht

⁷⁷ *Hoven/Kubiciel*, Das Gesetz gegen Doping im Sport in der Praxis – Eine Evaluierung, 2021.

⁷⁸ *Hoven/Kubiciel* (Fn. 77), S. 25 f.

⁷⁹ *Hoven/Kubiciel* (Fn. 77), S. 88.

⁸⁰ *Hoven/Kubiciel* (Fn. 77), S. 145.

⁸¹ Bundeskriminalamt, T01-Grundtabelle – Fälle, PKS 2023, Schlüssel 716500, 716510, 716520, 716530, abrufbar unter <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLaebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html?nn=226064> (21.5.2025).

⁸² Destatis, Strafverfolgungsstatistik 2023, Tabelle 24311-05 Zeilen 1567–1569, Tabelle 24311-13 Zeilen 1568–1570, abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publicationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/statistischer-bericht-strafverfolgung-2100300237005.html> (21.5.2025).

festgestellten geringen Bedeutung der Straftatbestandes gegen Selbstdoping in der Strafverfolgungspraxis wurde 2021 in § 4a AntiDopG eine Kronzeugenregelung eingeführt, um „einen sichtbaren und eindeutigen Anreiz für dopende Leistungssportlerinnen und -sportler sowie für die übrigen Täterinnen und Tätern nach dem AntiDopG zu schaffen, Informationen über dopende Leistungssportlerinnen und Leistungssportler, Hintermänner und kriminelle Netzwerke preiszugeben“.⁸³ Die praktische Bedeutung des AntiDopG scheint auch nach Einführung der Kronzeugenregelung nicht wesentlich zugenommen zu haben; der Vergleich mit 2020 ergibt zwar einen Anstieg der Gesamtzahl der erfassten Dopingverfahren (1.595 auf 1.708), aber einen Rückgang der erfassten Fälle des Selbstdopings (71 auf 64).

Noch geringer ist die praktische Bedeutung des Sportwettbetrugs (11 in der PKS erfasste Fälle für 2023,⁸⁴ keine Aburteilung) und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (2 Fälle nach der PKS⁸⁵, keine Aburteilung).

VII. Fazit

Die nähere Betrachtung erweist, dass die Berufung auf den Schutz der Integrität des Sports den Straftatbeständen gegen Doping, Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben keine tragfähige Grundlage verschafft.

Die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 AntiDopG mit Strafe bedrohten Umgangsverbote mit Dopingmitteln erfassen auch – in der Praxis sogar überwiegend – Fälle, die keinen Wettkampfbezug aufweisen (insbesondere Bodybuilding in Fitnessstudios) und deshalb die Integrität des Sports nicht berühren. Das gilt ebenfalls für die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 AntiDopG verbotene Anwendung von Dopingmitteln und -methoden bei einer anderen Person. Die Straftatbestände sind im Übrigen keine „Neuschöpfungen“, sondern – der 1998 unter Berufung auf den Gesundheitsschutz⁸⁶ eingeführte – § 95 Abs. 2a, 2b AMG a.F. bedrohte bereits das Inverkehrbringen, Verschreiben und Anwenden bei anderen sowie den Erwerb und Besitz von Dopingmitteln mit Strafe.

Das Verbot der Teilnahme eines Spitzen- oder Berufssportlers an einem Wettbewerb des organisierten Sports (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 AntiDopG) und das Verbot des Selbstdopings durch Spitzen- und Berufssportler (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 AntiDopG) als „typische Vorbereitungshandlung“ dazu schützen – wie dargelegt – in erster Linie die Lauterkeit des wirtschaftlichen Wettbewerbs im Sport sowie die Vermögensinteressen der an solchen Wettbewerben Beteiligten. Diese Schutzrichtungen verschaffen den Tatbeständen eine tragfähige Grundlage. Die zusätzliche Berufung auf den Schutz der Integrität des Spitzen- und Berufssports ist überflüssig, aber auch „unschädlich“.

Das gilt in gleicher Weise für die Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben gem. § 265d StGB. Konsequenz wäre es allerdings, die – auf Korruption beruhende – Beeinflussung des Ergebnisses des Wettbewerbs durch Sport-

ler, Trainer und Schiedsrichter selbst mit Strafe zu bedrohen und nicht nur die Vorbereitungshandlung durch die Unrechtsvereinbarung.

Anders liegt es dagegen bei dem Sportwettbetrug. Zweifelhaft ist schon, ob es dieses „Vorfeldtatbestandes“ zum Schutz des Vermögens der Anbieter von Sportwetten und der übrigen Wettteilnehmer bedarf. Erfolgt die Platzierung der Wette in Kenntnis der Manipulation des Sportwettbewerbs, liegen die Voraussetzungen eines vollendeten oder versuchten Betruges⁸⁷ bzw. bei einer Online-Wette eines vollendeten oder versuchten Computerbetruges⁸⁸ vor. Die Thesen in der Gesetzesbegründung für die Schaffung des § 265c StGB, der Unrechtsgehalt von Manipulationsabsprachen bei Sportwettbewerben gehe mit der Beeinträchtigung der Integrität des Sports über die von § 263 StGB „abgebildete Verletzung fremder Vermögensinteressen hinaus“ und es sei nicht ausreichend, dass „nach derzeitiger Rechtslage das Verhalten der zur Manipulation bereiten Sportler allenfalls als Beihilfe zum Betrug erfasst werden“ könne,⁸⁹ überzeugen nicht. Ginge es um den Schutz der Integrität des – organisierten – Sports vor korruptiven Manipulationen, dürfte § 265d StGB nicht auf den Berufssport beschränkt sein. Eine Begründung für die Behauptung, die Strafbarkeit wegen Beihilfe zum Betrug oder Computerbetrug durch die sportlichen Akteure sei nicht ausreichend, gibt die Gesetzesbegründung nicht, sondern die weiteren zutreffenden Darlegungen – „Bei den in den letzten Jahren bekannt gewordenen Wettbetrugsfällen standen hinter solchen Manipulationshandlungen teilweise Täter aus dem Bereich der organisierten Kriminalität. Der Wettmarkt kann zu einem Berührungspunkt von Sport und organisierter Kriminalität werden.“⁹⁰ – sprechen eher dafür, dass die Organisatoren der Sportwettmanipulationen („Sportwettmafia“) die „Zentralgestalten“ des Geschehens sind, der einzelne manipulationsbereite Sportler – wie auch der Trainer, Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichter – letztlich eher eine „Randfigur“ darstellt und die Beihilfestrafbarkeit deshalb durchaus angemessen erscheint. Die allgemeinen Vorschriften über Täterschaft und Teilnahme ermöglichen im Übrigen eine zutreffende Bestrafung der beteiligten sportlichen Akteure, wenn von ihnen die Initiative ausgeht oder sie selbst eine betrügerische Sportwette setzen.

⁸³ BT-Drs. 19/28676, S. 11.

⁸⁴ Bundeskriminalamt (Fn. 81), Schlüssel 518510.

⁸⁵ Bundeskriminalamt (Fn. 81), Schlüssel 518520.

⁸⁶ Siehe dazu *Freund* (Fn. 25), AntiDopG §§ 1–4a Rn. 1.

⁸⁷ BGHSt 51, 165 (169 ff.); 58, 102 (Rn. 19 ff.).

⁸⁸ BGH NJW 2013, 1017 (1018 Rn. 58 ff.); BGH NJW 2016, 1336 (1337 Rn. 9 ff.).

⁸⁹ BT-Drs. 18/8831, S. 10 f.

⁹⁰ BT-Drs. 18/8831, S. 11.